

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

## Leasing und Produkthaftung

*Bislang ist nicht zu erkennen, daß in der Judikatur Fallkonstellationen eingetreten sind, bei denen der Leasingnehmer Ansprüche aus der Produkthaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Lieferanten/Hersteller des Leasingguts geltend gemacht hat. Demzufolge ist die Frage ungeklärt, welche Auswirkungen solche Ansprüche auf den Leasingvertrag haben. Ziel dieses Beitrags ist es, dieser Frage im einzelnen nachzugehen.*

### I. Produkthaftungsansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Da der Leasinggeber rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingguts im Sinn von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO (1977) ist, ergibt sich bereits daraus eine fallspezifische Differenzierung: Soweit Ansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Rede stehen, welche das originäre Eigentum des Leasingnehmers – wegen eines Folgeschadens außerhalb des Leasingguts selbst – berühren, kommen unmittelbare Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Hersteller gem. § 823 Abs. 1 BGB oder gemäß §§ 1, 4 Abs. 1 ProdHaftG in Betracht. Soweit jedoch Schadensersatzansprüche wegen einer Eigentumsverletzung am Leasinggut gemäß § 823 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden, ohne daß ein weitergehender Sachschaden eingetreten ist, stellen sich davon zu unterscheidende Fragen, die zunächst nachfolgend vertieft werden sollen.

#### 1. Der Schaden am fehlerhaften Gesamtprodukt

Ist ein Produkt gefährlich konstruiert oder fehlerhaft hergestellt worden, so haftet ihm ein Produktfehler schon in dem Zeitpunkt an, in welchem der Lieferant/Hersteller es in den Verkehr bringt. Der Leasingnehmer erhält daher von vornherein nur beeinträchtigtes Eigentum; deshalb liegt in dem Ausmaß, welches der Produktfehler bei Eigentumserwerb erreicht hat, schon begrifflich keine Eigentumsverletzung vor (BGH, NJW 1989 S. 707, 709 – Fischfutter). Ausgehend von der Schwimmschalter-Entscheidung vom 24. 11. 1976 ist jedoch festzuhalten, daß deliktsrechtliche Ansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB – unabhängig von Gewährleistungsansprü-

chen gem. §§ 459 ff., 633 ff. BGB in Betracht kommen, soweit der Hersteller/Lieferant des Gesamtprodukts einwandfreies Eigentum geschafft hat, welches lediglich – funktionell abgegrenzt – ein schadhafte Einzelteil enthielt, dessen Versagen nach der Eigentumsübertragung einen weiteren Sachschaden an der gesamten Anlage hervorrief (BGH, BB 1977 S. 162, 313 m. Anm. Graf von Westphalen). Diese Rechtsprechung hat der BGH in der Hinterreifen-Entscheidung vom 5. 7. 1978 weiterentwickelt (BGH, NJW 1978 S. 2241), um dann im Gaszug-Fall vom 18. 1. 1983 (BGH, NJW 1982 S. 810) eine wichtige Differenzierung – bezogen auf das Kriterium der „Stoffgleichheit“ – zu erarbeiten. Danach gilt: Die Verkehrssicherungspflicht des Herstellers im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB kann auch auf den Zweck gerichtet sein, dem Integritätsinteresse des Eigentümers zu dienen. Dies gilt freilich nicht, soweit der Schutz des Äquivalenzinteresses des Käufers in Rede steht. Denn die Erwartung des Käufers, Wert und Nutzungsmöglichkeit einer mangelfreien Sache zu erhalten, ist – im Rahmen der Sicherung des Äquivalenzinteresses des Käufers – allein der Vertragsordnung vorbehalten. Daraus folgt: Deckt sich der geltend gemachte Sachschaden mit dem Unwert, „welcher der Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit von Anfang an schon bei ihrem Erwerb anhaftete, dann ist der allein auf enttäuschte Vertragserwartungen zurückzuführen, und es ist insoweit für deliktische Schadensersatzansprüche kein Raum. Wo dagegen der Schaden nicht mit der im Mangel verkörperten Entwertung der Sache für das Äquivalenz- und Nutzungsinteresse „stoffgleich“ ist, kann sich im Schaden (auch) das verletzte Integritätsinteresse des Eigentümers oder Besitzers, zu dessen

Schutz der Hersteller nach den Umständen verpflichtet ist, niederschlagen“ (BGH, NJW 1983 S. 810, 811 – Gaszug).

Diese auf die „Stoffgleichheit“ zwischen Mangelunwert und Sachschaden abhebende BGH-Judikatur wurde im Hebebühnen-Fall (BGH, NJW 1983 S. 812) sowie in der Kompressor-Entscheidung (BGH, NJW 1985 S. 2420) und schließlich im Dichtungsbahn-Fall (BGH, VersR 1986 S. 1003, 1004) weiterentwickelt (Kullmann, BB 1985 S. 409 ff.). Im Ergebnis ist also festzuhalten: Bei den typischen „weiterfressenden“ Schäden sind Ansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB – wegen einer weiterreichenden Eigentumsverletzung – gegeben, sofern der Mangelunwert sich nicht mit dem Eigentumsschaden deckt. Im einzelnen ist hier sicherlich – jedenfalls in der wissenschaftlichen Literatur – vieles strittig (Produkthaftungshandbuch/Foerste, § 21 Rdnrn. 25 ff.; Deutsch, JZ 1984 S. 308, 311; Diederichsen, NJW 1978 S. 1281, 1286; Reinicke/Tiedtke, NJW 1986 S. 10, 15). Dennoch ist davon auszugehen, daß es sich hierbei um eine inzwischen etablierte Rechtsfigur handelt (Steffen, VersR 1988 S. 977 ff.; Mayer, BB 1984 S. 568 ff.; Graf von Westphalen, Jura 1983 S. 57, 67 jeweils m. w. N.).

#### 2. Die leasingspezifische „Abtretungskonstruktion“

Geht man also für die folgenden Erwägungen davon aus, daß als Folge eines Produktfehlers des Leasingguts das Integritätsinteresse im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB beeinträchtigt ist, so stellt sich zunächst die Frage, ob der Leasinggeber berechtigt ist, im Rahmen der leasingtypischen – freilich: gewährleistungsspezifischen – „Abtretungskonstruktion“ dem Leasingnehmer die Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB abzutreten, die ihm, dem Leasinggeber, gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts zustehen. Ferner ist zu untersuchen, welche Konsequenzen sich ergeben, sofern der Leasingnehmer – aus abgetre-

tenem Recht – Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts geltend macht.

*a) Die gewährleistungsspezifische „Abtretungskonstruktion“*

Es entspricht üblicher Vertragsgestaltung bei Leasingverträgen, daß der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 459 ff., 633 ff. BGB abtritt, die ihm, dem Leasinggeber, gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts zustehen, um sich auf diese Weise von der mietvertraglichen Eigenhaftung gemäß §§ 537, 538 BGB freizuzeichnen (BGH, WM 1981 S. 1219; BGH, WM 1984 S. 1089; BGH, WM 1985 S. 226; BGH, WM 1985 S. 573; BGH, WM 1986 S. 591; BGH, ZIP 1987 S. 240; BGH, ZIP 1990 S. 175). Dies ist dann nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGB-Gesetz nicht zu beanstanden, wenn eine Vertragsgestaltung gewählt wird, die – trotz Mangelhaftigkeit des Leasingguts – verhindert, daß der Leasingnehmer rechtlos gestellt wird (BGH, ZIP 1987 S. 240, 241). Voraussetzung hierfür ist, daß dem Leasingnehmer die nach kaufrechtlichem/werkvertraglichem Vorbild ausgestalteten Gewährleistungsansprüche unmittelbar und vorbehaltlos gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts zustehen (BGH, ZIP 1987 S. 240, 241 f.; BGH, ZIP 1990 S. 175, 177).

Soweit etwaige Mangelbeseitigungsansprüche, die der Leasingnehmer – aus abgetretenem Recht – gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts geltend macht, „fehlschlagen“, ist nach der BGH-Judikatur davon auszugehen: Soweit die Wandelung im Verhältnis zwischen Leasingnehmer – Hersteller/Lieferanten des Leasingguts vollzogen ist, fehlt dem Leasingvertrag von vornherein die Geschäftsgrundlage gemäß § 242 BGB (BGH, WM 1977 S. 447, 449; BGH, WM 1981 S. 1219, 1221; BGH, WM 1985 S. 226, 227; BGH, WM 1985 S. 573, 574; BGH, ZIP 1990 S. 175, 177). Dies gilt unabhängig davon, ob das Leasinggut von Anfang an gebrauchsuntauglich/funktionsuntüchtig war, oder ob es eine begrenzte Zeit gebrauchstauglich/funktionsstüchtig war (BGH, WM 1986 S. 591). Von dem Zeitpunkt an, in welchem der Leasingnehmer Wandelungsklage gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts erhebt, ist er von der Zahlungspflicht gegenüber dem Leasinggeber befreit; ein etwaiger Zahlungsprozeß zwischen Leasinggeber – Leasingnehmer muß gemäß § 148 ZPO ausgesetzt werden, bis über die Berechtigung des Wandelungsverlangens des Leasingnehmers gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts rechtskräftig entschieden worden ist (BGH, WM 1986 S. 591, 593). Ist jedoch

die Wandelung im Verhältnis Lieferant-Leasinggeber aufgrund der vom Leasingnehmer aus abgetretenem Recht geltend gemachten Ansprüche vollzogen, dann ergeben sich Rückabwicklungsansprüche aus §§ 812 ff. BGB (BGH, ZIP 1990 S. 175 ff.).

*b) Abtretung der Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB*

Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, daß der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Ansprüche abtritt, die ihm – wegen eines Produktfehlers des Leasingguts – gegenüber dem Hersteller/Lieferanten gemäß § 823 Abs. 1 BGB zustehen. Eine solche Abtretung ist durchaus naheliegend, weil etwaige Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB – wegen einer Eigentumsverletzung am Leasinggut als eines Gesamtprodukts – in Anspruchskonkurrenz zu Gewährleistungsansprüchen gemäß §§ 459 ff., 633 ff. BGB stehen (BGH, BB 1977 S. 162). Will sich also der Leasinggeber von der mietvertraglichen Eigenhaftung gemäß §§ 537, 538 BGB freizeichnen, so ist es sachgerecht, wenn er in den Leasing-AGB bestimmt, daß dem Leasingnehmer nicht nur die kaufrechtlichen bzw. werkvertraglichen Gewährleistungsansprüche zustehen, sondern auch Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB, soweit diese gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts begründet sind. Dabei ist feilich folgendes im Auge zu behalten: Der Leasinggeber ist rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingguts; demzufolge stehen ihm gemäß § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatzansprüche wegen Verletzung seines Eigentums unmittelbar zu (BGH, BB 1990 S. 2441). Soweit im Leasingvertrag eine Vollamortisationspflicht des Leasingnehmers vereinbart ist, steht dieser Anspruch dem Leasinggeber aus seinem Rechtsverhältnis gegenüber dem Leasingnehmer zu (BGH, BB 1987 S. 150; BGH, BB 1987 S. 2260). Steht dem Leasinggeber folglich ein Vollamortisationsanspruch gegenüber dem Leasingnehmer zu, entgeht ihm durch die Beschädigung des Leasingguts – diese ist Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs gemäß § 823 Abs. 1 BGB – kein Gewinn; die Vermögensbilanz des Leasinggebers ist – unabhängig von dem schädigenden Ereignis – ausgeglichen (BGH, BB 1990 S. 2441 f.). Der Leasingnehmer hingegen hat Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Entzugs der Sachnutzung (BGH, VersR 1976 S. 943, 944; BGH, VersR 1977 S. 227, 228; BGH, BB 1990 S. 2441, 2442). Dabei ist im Auge zu behalten, daß der Schaden des Leasingnehmers nicht in der Belastung mit den Leasingraten liegt, weil diese Verpflichtung mit Abschluß des Leasingvertrages entstanden, nicht aber kausal auf

das schädigende Ereignis zurückzuführen ist, welches Ansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB auslöst (BGH, BB 1990 S. 2441, 2442).

Das würde in der Sache bedeuten, daß der Leasinggeber jedenfalls dann Anspruch auf Vollamortisation gegenüber dem Leasingnehmer hat, wenn und soweit in den Leasing-AGB – und davon ist regelmäßig auszugehen – die Sach- und Preisgefahrtragung auf den Leasingnehmer in wirksamer Weise überwältigt wurde (BGH, BB 1987 S. 150; BGH, BB 1987 S. 2260). Demzufolge wäre der Leasingnehmer *rechtlos* gestellt, sofern – kraft angetretenen Rechts – die kaufrechtliche bzw. werkvertragliche Gewährleistungsfrist der §§ 477, 638 BGB gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts bereits abgelaufen war, bevor das schädigende Ereignis – als Folge eines vom Hersteller/Lieferanten des Leasingguts zu vertretenden Produktfehlers – eintrat. Selbst die sich auf § 823 Abs. 1 BGB beziehende „Abtretungskonstruktion“ würde dann dem Leasingnehmer nicht weiterhelfen. Dieses Ergebnis würde sich mit dem Befund der BGH-Judikatur decken, wonach nach Ablauf der Gewährleistungsfristen der §§ 477, 638 BGB Ansprüche wegen eines Mangels des Leasingguts dem Leasingnehmer nicht mehr zur Seite stehen (BGH, WM 1977 S. 390; BGH, WM 1985 S. 263). Es ist daher auch für Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen eines Eigentümer-schadens am Leasinggut nach Ablauf der Gewährleistungspflichten der §§ 477, 638 BGB hinzunehmen.

*c) Konkurrenz der Gewährleistungsansprüche mit Schadensersatzansprüchen gemäß § 823 Abs. 1 BGB*

Zu prüfen bleibt jedoch, ob das gleiche Ergebnis auch dann gilt, wenn und soweit der Leasingnehmer – aus abgetretenem Recht – Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts während der Dauer der kaufrechtlichen bzw. werkvertraglichen Gewährleistungsfrist der §§ 477, 638 BGB geltend macht. Daß Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung in Anspruchskonkurrenz zu Gewährleistungsansprüchen gemäß §§ 459 ff., 633 ff. BGB in Betracht kommen, steht außer Streit (BGH, BB 1977 S. 162). Der Leasingnehmer könnte deswegen ein erhebliches Interesse an der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB haben, wenn das Leasinggut – als Folge eines Produktfehlers – gebrauchsuntauglich/funktionsuntüchtig wird, weil das Leasinggut einen Fehler oder Mangel aufwies, der – nach Eigentumsübergang – andere Teile oder die Gesamtsache beschädigt hat (BGH, BB 1977

S. 162 – Schwimmschalter; *BGH*, NJW 1978 S. 2241 – Hinterreifen). Denn unter dieser Voraussetzung kann das Interesse des Leasingnehmers an einer Mangelbeseitigung in Fortfall geraten sein; es macht ja allemal einen erheblichen Unterschied, ob sich die Mangelbeseitigung lediglich auf einen Teil des Leasingguts oder auf das gesamte Leasinggut bezieht. Und es könnte denkbar sein, daß Gewährleistungsansprüche gemäß § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz noch nicht eingreifen, oder daß in den Lieferanten-AGB die deliktsrechtlichen Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB überhaupt nicht erfaßt sind (*BGH*, BB 1977 S. 162).

Ist also die Interessenlage des Leasingnehmers darauf gerichtet, Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB – aus abgetretenem Eigentumsrecht des Leasinggebers – gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts geltend zu machen, so entfällt damit die weitere Nutzungsmöglichkeit; die Sachverschaffungspflicht des Leasinggebers schlägt fehl. Dies muß Konsequenzen für den Bestand des Leasingvertrages haben. Zu überlegen bleibt freilich, ob unter diesen Voraussetzungen die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages gemäß § 242 BGB mit rückwirkender Kraft – in Fortfall gerät (*BGH*, WM 1981 S. 1219, 1221; *BGH*, WM 1985 S. 573, 574; *BGH*, ZIP 1990 S. 176, 177), oder ob man der Lösung den Vorzug gibt, daß kein rückwirkender Bereicherungsausgleich im Sinn des §§ 812, 818 BGB stattfindet (*BGH*, ZIP 1990 S. 175 ff. – Wandelung), sondern daß der Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinn von § 242 BGB erst von dem Zeitpunkt eintritt, in welchem – als Folge des Produktfehlers des Leasingguts – dem Leasingnehmer die weitere Nutzungsmöglichkeit des Leasingguts entzogen wurde. Hierfür sprechen die besseren Argumente. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen ein rückwirkender Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 242 BGB in Betracht kommt, wenn und soweit lediglich Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB – bezogen auf den Eigentumsschaden am Leasinggut – geltend gemacht werden, zumal lediglich die §§ 469, 462, 465, 467 BGB eine rückwirkende Funktion gemäß §§ 346 ff. BGB entfalten. Mithin bleibt der Leasinggeber berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ge-

zahlten Leasingraten als Nutzungsent-schädigung zu behalten; lediglich von dem Zeitpunkt des Schadenseintritts an entfällt der Anspruch des Leasinggebers auf weitere Zahlung von Leasingraten bzw. auf Begleichung des Vollamortisationsanspruchs gegenüber dem Leasingnehmer.

#### d) Überwälzung der Sach- und Preisgefahr

Dieses Ergebnis läßt sich freilich nur dann halten, wenn man die üblicherweise in den Leasing-AGB enthaltene Überwälzung der Sach- und Preisgefahrtragung auf den Leasingnehmer insoweit für nicht anwendbar hält, als der Leasingnehmer – kraft abgetretenen Rechts – Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts geltend macht, welche in Anspruchskonkurrenz zu Gewährleistungsansprüchen gemäß §§ 459 ff., 633 ff. BGB stehen. Für diesen Lösungsansatz sprechen folgende Argumente: Tatbestandlich kann es – bezogen auf das Schutzinteresse und Schutzbedürfnis des Leasingnehmers – keinen materiellen Unterschied machen, ob der Leasingnehmer aus abgetretenem Recht gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 459 ff., 633 ff. BGB oder einen Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB geltend macht, soweit beide Ansprüche – wirtschaftlich betrachtet und in Anspruchskonkurrenz stehend – auf das gleiche Ergebnis hinauslaufen, nämlich den Leasingnehmer von der weiteren Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten gegenüber dem Leasinggeber deswegen zu befreien, weil das Leasinggut gebrauchsuntauglich/funktionsuntüchtig ist. Dabei ist im Auge zu behalten, daß es der *BGH*-Judikatur entspricht, das Insolvenzrisiko des Lieferanten des Leasingguts auf den Leasinggeber abzuwälzen (*BGH*, ZIP 1990 S. 175, 177). Dabei ist entscheidend, daß sich der Leasinggeber des Lieferanten des Leasingguts bedient, um seine Sachverschaffungspflicht gegenüber dem Leasingnehmer zu erfüllen.

Doch wird der Leasingnehmer – kraft abgetretenen Rechts – wie angedeutet nur dann auf Schadensersatzansprüche

gemäß § 823 Abs. 1 BGB – alternativ zu Gewährleistungsansprüchen gemäß §§ 459 ff., 633 ff. BGB – ausweichen, wenn die Gestaltung der Lieferanten-AGB hierzu Anlaß bietet, weil keine ausreichend klare AGB-Klausel im Hinblick auf die deliktsrechtlichen Ansprüche von § 823 Abs. 1 BGB verankert war (*BGH*, BB 1977 S. 162 – Schwimmschalter). Damit ist nichts darüber gesagt, ob es dem Hersteller/Lieferanten überhaupt möglich ist, in seinen AGB in wirksamer Weise des Schadensersatzrisiko von § 823 Abs. 1 BGB – bezogen auf einen Schaden am Gesamtprodukt – wirksam abzubedingen (Produkthaftungshandbuch/*Graf von Westphalen*, § 13 Rdnrn. 13 ff.; 23 ff. m.w.N.). Entscheidend ist nämlich, daß das Risiko unvollständiger oder unwirksamer AGB-Klauseln des Herstellers/Lieferanten deswegen beim Leasinggeber liegt, weil dieser sich des Hersteller/Lieferanten des Leasingguts als seines Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB bedient, um seiner mietvertraglichen Sachverschaffungspflicht zu genügen.

## II. Sonstige Produkthaftungsansprüche des Leasingnehmers

Von dieser Fallkonstellation ist streng – entsprechend der gewählten Ausgangsthese – die Variante zu unterscheiden, daß ein vom Hersteller/Lieferanten des Leasingguts zu vertretender Produktfehler das originäre Eigentum des Leasingnehmers – außerhalb des Leasingguts selbst – zerstört oder beschädigt. Unter dieser Voraussetzung bestehen keine Zweifel daran, daß dem Leasingnehmer unmittelbare Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Hersteller/Lieferanten des Leasingguts zustehen; alternativ kommen auch Schadensersatzansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG in Betracht. Diese Ansprüche beeinflussen in keiner Weise den Bestand des Leasingbetrages; sie haben auch keinen Einfluß auf die Zahlungspflicht des Leasingnehmers. Außerhalb der Gewährleistungsfristen der §§ 477, 638 BGB ist es nämlich nicht zu beanstanden, daß der Leasinggeber in den Leasing-AGB die Sach- und Preisgefahrtragung auf den Leasingnehmer überwälzt (*BGH*, BB 1990 S. 2441).